

Mitteilung der Schulleitung zu Fehlzeiten

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Studierende,

die Lehrerinnen und Lehrer dieser Schule freuen sich darauf, mit Ihnen gemeinsam Ihre Ausbildung zu gestalten. Dazu ist Ihre Anwesenheit im Unterricht eine zwingende Voraussetzung. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie pünktlich und vorbereitet zum Unterricht erscheinen.

Ihre Anwesenheit wird von der jeweiligen Fachlehrerin/von dem jeweiligen Fachlehrer zu Beginn einer Unterrichtseinheit festgestellt. Falls Sie nicht am Unterricht teilnehmen können, möchte ich Ihnen hier erläutern, wie Sie sich verhalten sollen.

Sind Sie erkrankt, müssen Sie am selben Tag Ihre Klassenlehrerin/Ihren Klassenlehrer informieren; dies kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen. **Die Benachrichtigung ist keine Entschuldigung.** Unabhängig davon werden die Ausbildungsbetriebe per Telefax oder E-Mail tagesaktuell über Ihre Fehlzeiten informiert. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer nimmt nach 2 Tagen ohne Benachrichtigung Kontakt zu Ihren Erziehungsberechtigten oder Betrieben auf. Kommen Sie häufiger unpünktlich, werden wir ebenfalls die Erziehungsberechtigten oder Ausbildungsbetriebe benachrichtigen.

Ein Entschuldigungsschreiben muss beim nächsten Unterricht bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eingereicht werden. Sind Sie länger erkrankt, muss die Entschuldigung innerhalb von 5 Werktagen bei der Schule eingereicht werden. **Die Verantwortung für das Beibringen der Entschuldigung liegt alleine bei Ihnen.** Nach der Zeugniskonferenz dürfen keine Entschuldigungsschreiben oder Atteste mehr angenommen werden.

Das Entschuldigungsschreiben muss mindestens folgende Angaben enthalten: Vollständiger Name, Klasse, Datum der Ausstellung, Datum und Dauer der Fehlzeiten, Grund und eigenhändige Unterschrift. Das Schreiben muss in angemessener Form verfasst sein. Dazu gehören Lesbarkeit, Rechtschreibung usw. **Bei Berufsschülern muss zusätzlich ein Vermerk der Kenntnisnahme seitens des Ausbildungsbetriebes auf der Entschuldigung vorhanden sein.**

Wenn Sie volljährig sind, können Sie sich selbst eine Entschuldigung ausstellen. Darüber hinaus besteht die Pflicht ein entsprechendes Attest einzureichen, wenn Sie

- länger als 3 Unterrichtstage erkrankt sind.
- eine Leistungsbewertung (Klassenarbeit, Referat usw.) anstand.
- Ihnen aus begründetem Verdacht des Missbrauchs eine Attestpflicht auferlegt wurde.

Sollten Sie aufgrund von Witterungsverhältnissen oder Zugausfällen fehlen, ist die zu entschuldigen; ggf. ist eine entsprechende Bestätigung seitens der Verkehrsbetriebe vorzulegen.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin/ein Schüler grundsätzlich nicht beurlaubt werden.

Unentschuldigte Fehlzeiten können dazu führen, dass das Schulverhältnis beendet wird oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis, getrennt nach entschuldigt/unentschuldigt, ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G I a ß
Schulleiter